

5 0 647115

Landgericht Halle

im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Angela Grimm, Lessingsstr. 6,
06217 Merseburg

- Klägerin (n. 1.) -

2. des Herrn Uwe Grimm, Lessingsstr. 6,
06217 Merseburg

- Beklagter (n. 2.) -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Hauss,
Am Markt 12, 06618 Naumburg / Saale

gegen

1. Herrn Jörg Wiedemeyer, Bahnhofstr. 71 39261
Zeitz

- Beklagter (n. 1.) -

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vestr. durch
Vorstand, Hegelstr. 1, 04157 Leipzig

- Beklagter (n. 2.) -

2. Die Belastungen werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Ulfage
zu gesamter Hand, Schadens-
ersatz i.H.v. 1400€ nebst Zinsen
i.H.v. SPP. ab dem Basis-
zinsfuß seit d. 12.9.15 zu
zahlen. Im Übrigen wird die
Ulfage abgewiesen.

BAfZ als
SSV
~~Quadrat~~

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat
die Parteien jeweils zu Hälfte
zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheits-
leistung von 110% des auf
des Urteils ~~zu~~ vollstreckbaren
Betrages vorläufig vollstreckbar

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Holzhaus, Goethestr. 99, 04109 Leipzig

hat die 5. Zivilkammer des Landgericht Halle auf die mündliche Verhandlung vom 14.3.16 durch die Richterin am Landgericht Schwarz als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zu Gesamthand je 12.700 (insg. 25.400€) Schmerzensgeld zu zahlen zzgl. Zinsen iHv. 5%-Protektput über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.15. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

mit Gesamtbetrag wird auspartur²

Ab
Anzahl bei 2.

Tatbestand:

Die Kläger begehren von den
Beilagten als Gesamtschuldner
und Erben des * Unfallbeteiligten
die Zahlung von Schmerzensgeld
und Schadensersatz.

.....

Die Kläger sind als Ehefrau bzw.
Sohn zu je $\frac{1}{2}$ - Anteil die ge-
schlichen Erben des am 12.2.15
in Folge an den Folgen eines
Verkehrsunfalls verstorbenen
Herrn Dieter Grimm (Erblasser).

~~Der Erblasser~~ ~~falsch~~ mit seinem
Pkt

Der Beilagte zu 1) ist Täter
des gegenseitigen Fahrens,

* an den Folgen ^{eines} ~~des~~ Verkehrsunfalls
verstorbenen

✓ welches zum Unfallzeitpunkt
beide Beteiligten zu 21 Haft-
pflichtverrichtet war.

Der Erblasse fuhr am 15.08.14
gegen 06:20 Uhr mit seinem PKW
Peugeot 306, autk. Kennzeichen
MQ-AD 72, aus Halle / Saale
kommend auf der B 6 Riedy
Leipz. Der Erblasse nahm
sich auf der ~~vorfal~~ ^{mit} ~~vorfall~~
~~vorfall~~ Bundesstr. der von ihm
aus gesehen von rechts auf
dem Gemeindegelände auf die
Bundesstraße mündende LKW-
Wegel-Str. ~~die sich in einer~~
~~Entfernung von~~ ^{zulässig} Die Höchstgeschwin-
keit beträgt 70 km/h.

Der Beteiligte fuhr mit dem
von ihm gesteuerten Sattel-
Schlepper, autk. Kennzeichen

GT-KN 606 auf der Kust-Nagel-Str. und wollte links auf die B6 abbiegen, um in Richtung Großmugel weiterzufahren.

Der Zusammenstoß ereignete sich im Einmündungsbereich der Kust-Nagel-Str. Der Peugeot versteckte sich unter dem Anhänger und wurde ca. 8m mitgeschleift.

Durch den Unfall wurde der Betroffene schwer verletzt. Er wurde im Zeitraum von 15.8.19-12.12.15 in der Berufswundenklinik „Berghausstr.“ in Helle/ Jastre intensive Medizin behandelt und erlitt u.a. folgende Verletzungen:
Schädelbasisbruch und Bruch des Schädeldachs, Schädel-

hirntrauma etc.

✓ Auf Grund der Verletzung musste der Erblasse acht Operationen, u.a. Schädelöffnung, über sich ergehen lassen. Letztlich führen die beim Unfall erlittenen Verletzungen zu einer Hirnorganverletzung und zum Tod des Erblasse.

✓ Die Kläger behaupten, der Erblasse ~~hat~~ sei mit einer Geschwindigkeit von ca. 60 km/h getrieben und habe somit die maßgeblichen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten.

Der Beiliegte zu 1) habe jedoch das Verwehrtzeichen 206 (Stopp Schild, Vorfahrt beachte)

verleht und ~~sich~~ ohne sich
davon zu überzeugen, ob der Verkauf
frei war, auf die Bundeskraft
befallen.

✓ Die Erblasser habe eine Vollbreu-
jung vollzogen, aber den
Zusammenschluss hat dem
nicht verhindern können.
Zwischen den Parteien
Zudem sei der Erblasser bei
Bestimmungen gewesen.

Die Klage beantragen,

✓ 1. die Beklagten als Ge-
samtschuldner zu verurteilen,
an die Kläger zu je-
den Fall hat ein von
Gericht nach Billig-
Ermessens festzusetzende
Sonnerausgeld zu zahlen,
welches 50.000 € nicht
unterschreitet soll.

2. die Beklagten als Ge-

~~hat~~ Sanhändler zu verbieten,
an die Lage zu
gesauten Hand, material-
Schadensersatz i.H.v. 1.888 €
zu zahlen.

Die Belegl behaupten, ~~der~~
~~Entf~~ der Belegl zu 1) habe
an der Unfall gehalten, ~~und~~
unter Beachtung des Stoppschels
längere Zeit gewartet und den
benötigten Verkehr passieren
lassen. Erst als innerhalb des
Sichtbereichs kein Fahrzeug
mehr zu sehen war, sei er
Losgetrieben.

Die Belegl behaupten, der
Erbeasse habe ~~auf~~ nicht
in der gebotenen Weise reagiert,
was auf eine Ermüdung oder
Ablenkung hin deute. Insbesondere
habe er mangels Bremspuren keine
Vollbremsung vollzogen.

9

Et sie bestehen mit Nichtwissen,
dass der Erlasser bei Bewusstsein
war und seine Situation
erfassen konnte.

Das Gericht hat Beweis statt
durch Ethanol eines Unfall-
retensmittel gutachter. Be-
züglich des Ergebnisses der
Beweisnahme um auf
das Gutachten von Herrn
Dipl. Ing. Bernd Harms vom
5.2.16 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat teilweise Erfolg;
sie ist zulässig und in dem aus dem
Tenor ersichtlichen Umfang begründet

1. Die Klage ist zulässig.

✓ Das Landgericht Halle ist gem.
§ 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 711 OVG sach-
lich zuständig, weil der Streitwert
der Anträge über 5.000 € liegt
(vgl. §§ 3, 5 Hs. 1, 287 ZPO).

└ Das augenferne Gericht ist auch
örtlich zuständig, weil sich der
Verkehrsunfall in dessen Bezirk
ereignet hat (§ 20 Abs. 1, 132 ZPO).
Ob ein derartiges schädigendes
Ereignis bzw. ^{eine} unbedachte Handlung
tatsächlich vorliegt, ist insofern
ohne Belang, solange die Kläger
es ^{-wie hier-} schlüssig behaupten, da es
sich um eine qualifizierte Prozess-
voraussetzung handelt.

✓ Dass die Kläger die Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts ^(1287 ZPO) stellen, verstößt nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des 125311 Nr. 2 ZPO, solange sie die für die Bemessung maßgeblichen Schätzungstabelle angeben sowie eine ungefähre Größenordnung. Diesen Erfordernissen sind sie durch die

✓ Angabe der Mindesthöhe von 50.000€ und der Angabe von Art und Schwere der Verletzungen nachgekommen.

✓ Die Kläger sind als gesetzliche Erben des Erblassers gem. 1511 ZPO, §§ 1922, 1924 I, 1931 I BGB auch prozessführungsbefugt, weil ^{etwaige} Ansprüche im Wege der Universal~~erbschaft~~erbschaft auf sie übergegangen sind.

Weylame

Die (Beklagte zu 2.) ist gem. 1501 ZPO, 1119 AktG ~~z~~ parteifähig und muss sich im Prozess durch ihren Vorstand vertreten lassen (17811 AktG).

✓
Den Klägern steht es frei, beide Anträge in einer Klage zu verfolgen, da die Voraussetzungen des 1260 ZPO erfüllt sind. Ferner ist es ihnen unbenommen, gegen beide Beklagten vorzugehen; da diese subjektive Streitgenossen sind und damit die Voraussetzungen einer subjektiven Klagehäufung analog 1260 ZPO, 59, 60 ZPO vorliegen.

✓ 11. Die Klage ist in dem aus dem
Tender ersichtlichen Umfang begründet

Zusatz
§ 18 I Nr
17 I StVG

1. Dem Kläger stellt gegen den
Beilagten zu 1) ein Anspruch
aus § 7 I StVG, §§ 1922, 428 BGB
zu. Dieser ist in der Person des Erb-
lassers entstanden und im Wege
der Gesamterbnachfolge gem.
1922 BGB auf sie übergegangen.

Der Beilagte zu 1) ist Halter des
Sattelschleppers, bei dessen Betrieb
die Körper und die Gesundheit +
sowie das Fahrzeug des Erblassers
geschädigt wurde.

~~Ein Ausschluss der Ersatzpflicht nach
§ 7 I, II, 8, 15 StVG kommt vor-
liegend nicht in Betracht, sodass
sich der Umfang der Ersatzpflicht~~

Der Beteiligte ^{zu 1)} hat nicht be-
weisen können, dass der Unfall
für ihn durch höhere Gewalt
ist (§ 17 II StVG) oder Unabwend-
bar war (§ 17 III StVG).

Letzteres ist nur anzunehmen,
wenn der Unfall auch von
einem Idealfahrer bei Be-
achtung größtmöglicher Sorg-
falt nicht hätte verhindert
werden können. Das ist

ausweislich des Unfallereignis-
meldungsprotokolls jedoch
gerade nicht der Fall, da der
Beteiligte zu Unfall für den Be-
klagten zu 1) danach in bei-
den Fallvarianten vermeid-
bar gewesen wäre.

steht die grdr. Haftung des Be-
klagten zu 1) fest, ist zu klären,
ob dem Ehepaar eine Mitverant-
wortlichkeit ~~trifft~~ nach
§ 17 StVG ^{mit}, der gegenüber (§ 254 BGB
ex specialis ist. Für die Haftung de

der Fahrzeughalter untereinander gilt
§ 17 I SNO (vgl. 17 II StVG). Ein
solcher Fall ist vorliegend gegeben,
da auch der Erblasse dem Be-
klagten zu 1) dem Grunde nach
aus 17 I StVG haftet. Die Kläger haben
ebenfalls ein unabwendbares Ereignis ist
17 III SNO nicht beweisen können.

Dementsprechend hängt die Verpflichtung
zum Ersatz sowie der Umfang des-
zu leistenden Ersatzes von den
Umständen des Einzelfalles ab,
insb. davon, inwieweit der Schaden
vorwiegend von dem einen oder
dem anderen Teil verursacht worden
ist, Fehler ^{sind} ~~ist~~ für die Haftung
der Fahrzeughalter untereinander
auch die jeweilige Betriebsgefahr

* als Halter des Pkw Peugeot, bei
dessen Betrieb es zu Kollision
der Fahrzeuge kam,

sowie Verstöße gegen die Regeln der
StVO zu berücksichtigen und eine
Quote zu bilden.

Darauf muss sich der Erblasser
bei der Bewertung des ~~Vorsachungsbeitrags~~^{Verursachungsbeitrags}
grundsätzlich zumindest ~~die~~^{höchst}
Betriebsgefahr seines ~~Fahrzeugs~~^{Fahrzeugs}

ausdrucksmindestens anrechnen
lassen, auch wenn ihm darüber
hinaus kein vorwerfbares Verhalten
vorzuzulassen ist.

Das gilt nur dann nicht, wenn
der Verursachungsbeitrag des
Belasteten zu 1) derart gravierend
ist, dass die Betriebsgefahr des
Erblassers ^{bei wertender} Betrachtung so wenig ins
Gewicht fällt, dass eine vollum-
fängliche Haftung des Belasteten
zu 1) gerechtfertigt wäre.

Bei der Beurteilung des Ver-
wachsungsbeitrags des Belagten
ist zu berücksichtigen, dass
von dem von ihm geführten
Sattelschlepper aufgrund der
Größe und Schwere eine deutlich
höhere Betriebsgefahr aus-
geht als von dem Pkw der
Erblasse, welche sich im
konkreten Fall aufgrund
des Unfallhergangs (Peugeot
verkeilte sich unter dem Anhänger
und wurde mitgeschleift) auch
ausgewirkt hat.

Terner steht nach dem Ergebnis
der Beweisaufnahme zu Über-
zeugung des Gerichts (12862/07)
fest, dass der Belagte zu 1)

✓ jedenfalls fahrlässig das Vorfahrtsrecht des Erlassers missachtet und damit gegen 18 StVO verstößen hat.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Verkehrsverstößes trägt grundsätzlich derjenige, der sich darauf beruft; das wären hier die Kläger. Bei einer ^{wahrscheinlich} Kollision zwischen zwei Fahrgenossen, von denen einer vorfahrtsberechtigt ist, spricht jedoch der ^{erste} Auschein für eine schuldhaft blatte Vorfahrtsverletzung des nicht vorfahrtsberechtigten Halters. Dieser muss den Auscheinbeweis erschüttern, indem er etwa darlegt und beweist, dass ihn in der konkreten Situation keine Vorfahrtspflicht traf, weil das herannahende Vorfahrtsberechtigten Fahrzeug nicht einsehbar war.

hat

Sobald nämlich kein Fahrzeug auf der Vorfahrtsstraße sichtbar ist, muss der nicht vorfahrtsberechtigten Fahrer das Vorfahrtsgebot auch nicht beachten.

Das Unfallrekonstruktionsgutachten hat die fehlende Einsehbarkeit des PKW des Erblassers jedoch nicht bestätigt. In seinem Gutachten hat der Sachverständige zwei mögliche Unfallhergänge zugrunde gelegt, wobei beiden gemeinsam ist, dass sich der PKW des Erblassers zum Zeitpunkt des Entschlusses der Beteiligten zu 1) zum Unfall in einer Entfernung von mind. 120 m bis höchstens 161 m ~~be-~~ von dem späteren Kollisionort befand und damit innerhalb des für ihn einsehbaren Sichtbereichs

der mind. 200m beträgt.

Damit steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu Überzeugung des Gerichts fest, dass der ~~Erst~~ Beklagte zu 1 V den Pkw des Erblassers zumindest ~~sichtbar~~ gewesen wäre. Ob er hätte sehen müssen, als er den Entschluss zum Losfahren fasste. Ob er den Beklagten tatsächlich positiv gesehen hat, ist demgegenüber unerheblich.

Es gibt vorliegend keinen Anlass an der Glaubhaftigkeit des ^{Inhalts des} Gutachtens zu zweifeln. Der Gutachter hat das Gutachten auf Grundlage zuhelfend ermittelte Tatsachen erstattet und die Feststellungen zum Unfallhergang plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Der Belegte zu 1) gelingt jedoch der Nachweis, dass auch der Erbeasser gegen eine Pflicht der StVO verstoßen hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Erbeasser definitiv entweder gegen § 3 StVO verstoßen hat, indem er die zulässig Höchstgeschwindigkeit nicht missachtete oder gegen § 11 StVO, indem er es unterließ zu bremsen, obwohl er erkannte, dass der Belegte zu 1) die Vorfahrt missachtet.

Der Gutachter hat beide Fallvarianten als mögliche Tatbestände für denkbar gehalten. Möglich sei einerseits, dass der PKW ohne Reaktion des Erbeassers ungebremsst auf den Fußgänger aufgetaucht ist oder andererseits, dass der Fahrer des PKW bei Eintritt der kritischen Situation eine Vollbremsung eingeleitet hat.

verletzt. Damit hätte der Erblasse
jedenfalls seine Pflicht aus § 11
StVO verletzt.

Da es bei Annahme einer Entfernung
des PKW zum Kollisionort von
161m und einer Höchstgeschwin-
digkeit von 70 km/h, selbst ohne
Abbremsen des PKW nicht zum
Unfall gekommen wäre, trifft
den Erblasse so oder so ~~ein~~ der
Vorwurf mind. ~~fahrlässigen~~ Verhalten
eines fahrlässigen Verstoßes gegen
die StVO.

Gleichwohl ändert diese nicht an
der überwiegenden Verantwortlich-
keit des Beilagenen zu 1), da dessen
Verursachungsbeitrag bei Abwägung
aller Umstände des Einzelfalls deut-
lich schwerer ins Gewicht fällt. Das
Gericht läßt daher eine Haftungsquote
von 80:20 zu Lasten des Beilagenen
zu 1) für angemessen.

* das Vorfahrtsrecht
auch besteht, wenn sich
der Vorfahrtsberechtigte
verkehlsmäßig verhält
und

Der Beklagte zu 1) ist dem Kläger zu dem Ersatz des aus dem Verkehrsunfall entstandenen Schadens verpflichtet.

Gem. § 111 S. 2 StVG können die Kläger wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld fordern.
1253ff BGB

Die Höhe des Schmerzensgeldes bestimmt sich vor dem Hintergrund der Ausgleichs- und Befriedigungsfunktion ^{iust.} nach der Art und Schwere der Verletzungen, dem Verschuldungsgrad und der Intensität und Dauer etwaiger Folgen. Es soll erlittene Schmerzen ausgleichen und Befriedigung für das verschafften, was dem Geschädigten angetan wurde.

Unter Zugrundelegung der Dauer der intensiv-medizinischen Behandlung des Erblassers über sechs Monate und der Art und Schwere der Verletzungen sowie der Anzahl an OPs hält das Gericht ein Schmerzensgeld von 30.000€ für angemessen.

Entgegen der Auffassung der Kläger stellt das Gericht 50.000€ als überhöht an, da die von dem Erblasser erlittenen immaterielle Schäden geringer einstufig sind als die ^{in den} von ihnen zitierten Entscheidungen.

^{Geschädigten in den} Artm. Gegensatz zu den zitierten Fällen befand sich der Erblasser nach dem Vortrag der Kläger nicht bei Bewusstsein und konnte seine Situation erfassen.

Der Vortrag der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung (1191 ZPO) ist insoweit schon nicht schlüssig.

Jedenfalls ist sind die Kläger beweisfähig geblieben auf das mässige Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen.

Demgemäß ist ~~aus~~ von fehlendem Bewusstsein des Erblassers auszugehen, ~~aus~~ durch die Höhe des Schmerzensgeldes - wie aus den zitierten Entscheidungen der Beklagten zu 1) ^{nach der Rechtsprechung} ersichtlich - "erheblich gemindert" ~~wird~~ zu mindern ist.

Unter Beachtung der ermittelten Quote (80/20) ergibt sich ein Schmerzensgeldanspruch i.H.v. 24.000€

Terner hat die Erlasse einen
Anspruch auf Ersatz des Schadens
seines PKW iHv. ~~1.800~~^{1.775} € aus
§§ 16 StVG, 249 II 1 BGB begrenzt

auf den Wiederbeschaffungsaufwand
(1.775 €)

Zuzüglich der Pauschale (25 €),

quodiert also 1.440 €.

2. Diesen Anspruch können die
Kläger ebenfalls gegen die Be-
klagte zu 2) geltend machen
(§ 115 I Nr. 1, § VVG, § 1 PfIVG).

Die Beklagten ~~zu 1)~~ hatten den
Klägern gegenüber gem. 115 I 4
VVG als Gesamtschuldner (1426¹ BGB).

3. Der Zinsanspruch folgt aus
§§ 288 I, 291 I, 187 I BGB analog.

III. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 I Vw. 2 ZPO, 100 IV 1 und aus § 709 S. 2 ZPO für beide Parteien. Die Belagten können die Hälfte ihrer Kosten vollstrecken, die bei einem Streitwert von 25.400 € über der Grenze des 1708 Nr. 11 ZPO liegen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Bempfy,
1511 ZPO

Unterschrift der erneuernden Richter

Rutor in O

Genet = Kostenhaft?

bei "genetiv Hd" nur Gesamtheit

ausdrücken

Klag abweis. i. d. n. u. einmal

B = geht gut

E = gehen weitgehend
oder nicht

Injektiv eine wichtige
gehörige Arbeit

gut (B P)
u